

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1987

Ausgegeben am 15. September 1987

163. Stück

445. Verordnung: Privatschule „Rudolf Steiner-Schule Klagenfurt“

446. Verordnung: Änderung der Verordnung über die Grundausbildungen für die Besoldungsgruppe „Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung“

447. Verordnung: Änderung der Studienordnung für den Studienversuch Vergleichende Literaturwissenschaft

445. Verordnung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport vom 1. Juli 1987 über die Privatschule „Rudolf Steiner-Schule Klagenfurt“

Auf Grund des § 12 des Schulpflichtgesetzes 1985, BGBl. Nr. 76, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 161/1987 wird verordnet:

§ 1. Die 1. bis 9. Schulstufe der nach ausländischem Lehrplan geführten Privatschule „Rudolf Steiner-Schule Klagenfurt“ wird als zur Erfüllung der Schulpflicht geeignet anerkannt.

§ 2. Die Verordnung BGBl. Nr. 346/1986 tritt außer Kraft.

Hawlicek

446. Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr vom 31. August 1987, mit der die Verordnung über die Grundausbildungen für die Besoldungsgruppe „Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung“ geändert wird

Auf Grund der §§ 24 bis 35, 58, 196 Abs. 1 und der Anlage 1 Z 30 bis 37 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 333, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und öffentlicher Dienst verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Verkehr vom 5. März 1984, BGBl. Nr. 139, über die Grundausbildungen für die Besoldungsgruppe „Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung“ wird wie folgt geändert:

1. Nach § 12 Abs. 3 wird eingefügt:

„(4) Das Zulassungserfordernis zum Ausbildungslehrgang gemäß § 25 Abs. 2 Z 2 BDG 1979 kann in der Anlage 2, Verwendungssparte II. Postautodienst, auch erbracht werden durch

1. eine mindestens fünfjährige Verwendung auf Arbeitsplätzen der Verwendungsgruppe PT 5

oder PT 6, auch wenn diese Verwendung nur vertretungsweise oder nicht ständig erfolgt ist, oder

2. eine mindestens dreijährige Verwendung im Sinne der Z 1, wenn der Bedienstete im letzten Jahr vor der Zulassung mindestens ein halbes Jahr ununterbrochen und erfolgreich auf Arbeitsplätzen der Verwendungsgruppe PT 3 oder PT 4 im Postautodienst verwendet worden ist.“

2. Im § 12 wird der bisherige Abs. 4 als „(5)“ bezeichnet.

3. Der Anlage 4 wird angefügt:

a) in der Spalte „Verwendung“: „VI. Postbetriebliche Dienste, ausgenommen Zustelldienst“,

b) in der Spalte „Regeldauer des Ausbildungslehrganges“: „5 Tage“,

c) in der Spalte „Gegenstände des Ausbildungslehrganges“:

„1. Überblick über Organisation der Post- und Telegraphenverwaltung

2. Basiswissen über Rechte und Pflichten der Bundesbediensteten

3. Kundenorientiertes Verhalten

4. Arbeitnehmerschutz und Unfallverhütung

5. Weiterleitung von Postsendungen, Grundzüge der Zustellung von Postsendungen sowie der Einziehung und Auszahlung von Geldbeträgen“

Streicher

447. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 8. September 1987, mit der die Studienordnung für den Studienversuch Vergleichende Literaturwissenschaft geändert wird

Gemäß § 13 Abs. 5, 6 und 8 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966,

in der Fassung der Novelle BGBl. Nr. 116/1984 wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 18. September 1982, BGBl. Nr. 500, über die Studienordnung für den Studienversuch Vergleichende Literaturwissenschaft wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2 lautet:

„(2) Das Studium des Studienversuches Vergleichende Literaturwissenschaft ist im Hinblick auf die wissenschaftlichen Zusammenhänge nur mit dem Studium einer der folgenden Studienrichtungen (eines der folgenden Studienzweige) zu kombinieren:

Studienrichtungen Arabistik, Byzantinistik und Neogräzistik, Japanologie, Sinologie, Turkologie und Skandinavistik sowie Studienzweige

Deutsche Philologie, Anglistik und Amerikanistik, Französisch, Italienisch, Spanisch, Portugiesisch, Rumänisch, Russisch, Serbokroatisch, Slowenisch, Tschechisch, Bulgarisch, Polnisch, Finno-Ugristik und Klassische Philologie (Latein oder Griechisch).

Die Kombination kann nur erfolgen, sofern die als zweite Studienrichtung gewählte Studienrichtung bzw. der als zweite Studienrichtung gewählte Studienzweig an der betreffenden Universität eingerichtet ist. § 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen ist nicht anzuwenden.“

Artikel II

Der Studienversuch Vergleichende Literaturwissenschaft wird bis zum Ende des Sommersemesters 1991 verlängert.

Tuppy

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2500 Seiten S 878,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 978,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,70 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 8,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.